



Mag. Julia Eckhart
Rechtsanwältin, Mediatorin, eingetragene Treuhänderin
Hofgasse 3, 8010 Graz, Tel.: 0316 / 81 10 91, Mobil: 0664 / 455 16 06, E-mail: office@julia-eckhart.at

**An das
Land Steiermark
Paulustorgasse 4
8011 Graz**

Automa/Divers
Graz, am 31.08.2017

Einschreiterin: Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel, ZVR-Zl.: 522282497
Triesterstraße 378, 8055 Graz

vertreten durch:

(Vollmacht erteilt)

Antragsgegnerin: ADMIRAL Casinos & Entertainment AG
Griesfeldstraße 15, 2351 Wiener Neudorf

Anregung auf Entzug der Ausspielbewilligung

1-fach
38 Beilagen

I. Vollmachtsbekanntgabe

In umseits bezeichneter Rechtssache gibt die Einschreiterin bekannt, dass sie Mag. Julia Eckhart mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftrag hat; diese beruft sich auf die ihr erteilte Vollmacht.

II. Zu den Parteien

1. Zur Einschreiterin

Zweck des einschreitenden Vereins ist die Information der Öffentlichkeit im Bereich Glücksspiel, insbesondere durch den Betrieb der Homepage www.gluecksspielinfo.at und durch Öffentlichkeitsarbeit, die rechtliche Unterstützung von Unternehmen, die durch die Glücksspielnovelle 2010 ihre Bewilligungen zum Aufstellen und zum Betrieb von Geldspielapparaten verloren haben und die Verwirklichung von fairen Spiel- und Marktzutrittsbedingungen im Glücksspielsektor.

Die Einschreiterin stellt keineswegs in Abrede, dass Spielsucht eine Krankheit ist und dass der Gesetzgeber Maßnahmen zur Verhinderung von Spielsucht und damit verbundener Kriminalität setzen muss. Sie ist aber der vollen Überzeugung, dass diese Maßnahmen auch von anderen Marktteilnehmern erfüllt und von den staatlichen Behörden genauso effizient (wenn nicht effizienter) überwacht werden können, als dies gegenständlich bei den Inhabern einer Konzession bzw. einer landesrechtlichen Bewilligung der Fall ist.

Dass gerade der Antragsgegnerin eine Ausspielbewilligung erteilt wurde, obgleich gerade sie die Grenzen des alten „Kleinen Glücksspiels“ über Jahre hinweg missachtete, wodurch die Gesetzesänderung überhaupt erst erforderlich wurde, hält die Einschreiterin für unlauter.

Beweis: Vereinsstatuten (**Beilage ./1**).

2. Zur Antragsgegnerin

2.1 Die Antragsgegnerin ist zu FN 362852g beim LG Wiener Neustadt protokolliert. Sie ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Novomatic AG.

Beweis: Firmenbuchauszug (**Beilage ./2**).

2.2 Die Antragsgegnerin ist Inhaberin einer Bewilligung für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung mittels Automaten in Automatensalons in der Steiermark auf Basis des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 (in der Folge kurz „StGSG“), welche zu GZ: ABT03-1.0-63267/2014-62 von der Steiermärkischen Landesregierung am 19.06.2015 erteilt wurde.

Im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.06.2015, GZ: ABT03-1.0-63267/2014-62, wird begründend ausgeführt, dass die Antragsgegnerin **„aufgrund ihrer Erfahrungen, Infrastrukturen, Entwicklungsmaßnahmen und Eigenmittel, sowie ihrer Systeme und Einrichtungen zur Spielsuchtvorbeugung, zum Spielerschutz, zur Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung, zur Betriebssicherheit, zur Qualitätssicherung, zur betriebsinternen Aufsicht und zu anderen sie oder ihn treffenden Bestimmungen des StGSG, die beste Ausübung der Bewilligung erwarten lässt und unter Beachtung der Vorschriften des StGSG über den Schutz der Spielteilnehmerinnen/Spielteilnehmer und über die Geldwäscheporbeugung die Bewilligung am raschesten und besten ausüben kann.“**

Beweis: Auszug aus dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.06.2015, GZ: ABT03-1.0-63215/2014-69 u.a. **(Beilage ./3)**.

III. Zur Anregung auf Entzug der Ausspielbewilligung

1. Zu den Voraussetzungen für einen Eingriff in die Grundfreiheiten

1.1 Laut Europäischem Gerichtshof stellen Marktzutrittsbeschränkungen wie Monopol- oder Konzessionsregelungen eine Beschränkung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit dar und sind diese nur erlaubt, wenn sie durch besondere Gründe gerechtfertigt sind.¹

Eingriffe in die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sind demnach nur zulässig, als sie von der gesetzlichen Zielsetzung sowie der tatsächlichen Wirkung her in ihrer Gesamtheit und in systematischer und kohärenter Weise dazu führen, dass **die Gelegenheit zum Spiel verringert und die damit verbundene Kriminalität bekämpft** wird.² Der OGH ist den europarechtlichen Vorgaben gefolgt und hat ausgesprochen, dass zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die einen Eingriff in die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit erlauben, im

¹ Vgl. EuGH *Dickinger und Ömer*, Rs C-347/09; EuGH *Pfleger* ua, C/390/12.

² EuGH 30.04.2014, Rs C-390/12; OGH 27.11.2013, 2 Ob 243/12t, MR 2014, 45.

Bereich des Glücksspiels etwa der Verbraucherschutz, die Betrugsvermeidung und die Bekämpfung der Spielsucht sein.³

1.2 Folgende Voraussetzungen müssen somit *kumulativ* gegeben sein, damit eine Marktzugangsbeschränkung den Vorgaben des EuGH entspricht⁴:

- Es muss nachgewiesen werden, dass Spielsucht und Kriminalität im maßgeblichen Zeitraum vor Schaffung des Gesetzes ein tatsächliches Problem darstellten;
- dass das Ziel der gesetzlichen Maßnahmen in der Bekämpfung von Spielsucht und Kriminalität liegt;
- dass mit den gesetzlichen Bestimmungen die angestrebten Ziele auch tatsächlich erreicht werden können und
- dass eine Besserung unter Beachtung des Gesamtgefüges der österreichischen Glücksspielordnung eingetreten ist.⁵
- Daneben muss zur Erfüllung der Kohärenz die Geschäftspolitik der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber – und insbesondere seine Werbeaktivität – maßvoll und begrenzt sind. Werbung darf keinesfalls darauf abzielen, *„den natürlichen Spieltrieb der Verbraucher dadurch zu fördern, dass sie zu aktiver Teilnahme am Spiel angeregt werden, etwa indem das Spiel verharmlost, ihm wegen der Verwendung der Einnahmen für im Allgemeininteresse liegende Aktivität ein positives Image verliehen wird oder seine Anziehungskraft durch zugkräftige Werbebotschaften erhöht wird, die bedeutende Gewinne verführerisch in Aussicht stellen.“*⁶

2. Zur GSpG-Novelle 2010

2.1 Vor der GSpG-Novelle 2010 war das sogenannte „Kleine Glücksspiel“ gem. § 4 Abs 2 GSpG aF vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen, sofern die vermögensrechtliche Leistung des Spielers den Betrag oder Gegenwert von 0,50 € und der Gewinn den Betrag oder Gegenwert von € 20,00 nicht überstieg.

³ OGH 25.3.2010, 2 Ob 252/09.

⁴ Vgl. EuGH C319/07, C.385/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07, C-347/09; Rs C-212/08.

⁵ Vgl. *Koenig in Koenig/Bovelet-Schober*, Das für Poker- und Casinospiele nach dem 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV) geltende Internetverbot auf dem EU-rechtlichen Prüfstand, ZfWG 06/2012, 381.

⁶ Vgl. EuGH, verb Rs C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 u C-410/07, Stoß, Slg 2010, I-8069, Rz 103; EuGH, Rs C-347/09, Dickinger und Ömer, Slg 2011, I-8185, Rz 68.

2.2 Durch die GSpG-Novelle 2010 wurde für die vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommenen „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten“ in § 5 GSpG ein neuer bundesgesetzlicher Rahmen geschaffen. Dieser sieht vor, dass pro Bundesland der Zuschlag zum Betrieb von Glücksspielautomaten an maximal drei Kapitalgesellschaften erteilt werden darf (sog. „Oligopol“), die mit ausreichend Eigenkapital ausgestattet sind. Die Anzahl der insgesamt zulässigen Automaten wurde in Relation auf die Einwohner des Bundeslandes begrenzt. Es können Automatensalons (10 bis 50 Automaten) und Automaten in Einzelaufstellungen (maximal 3 Automaten) zugelassen werden. Alle zugelassenen Glücksspielautomaten sind verpflichtend an das Bundesrechenzentrum anzuschließen, um eine effektive Kontrolle und eine vollständige Abgabensicherung zu gewährleisten. Vorgeschrieben wurden weiters verschiedene spieterschützende Maßnahmen, zB die Errichtung eines Zutrittssystems, die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen, das Verbot der Automatikstarttaste, die Einführung einer Mindestdauer für das einzelne Spiel und einer sogenannten Abkühlphase, dh die Abschaltung des Glücksspielautomaten nach zwei Stunden ununterbrochener Spieldauer. Der zulässige Höchsteinsatz und der zulässige Höchstgewinn wurden auf € 10,00 und € 10.000,00 pro Spiel angehoben.

Die Entscheidung, ob Automatenglücksspiel gänzlich verboten, nur in Automatensalons oder auch in Einzelaufstellungen zulässig sein soll, obliegt den Bundesländern, die den bundesgesetzlichen Rahmen durch die Landes-Glücksspielgesetze umzusetzen haben, sofern sie nicht gänzlich auf das Automatenglücksspiel verzichten wollen. Die Länder dürfen außerdem strengere als die bundesgesetzlich vorgegebenen Bestimmungen beschließen.

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark haben entsprechende Landesgesetze beschlossen und damit das Automatenglücksspiel in Form von Landesausspielungen erlaubt.⁷ Die Antragsgegnerin ist in Besitz einer entsprechenden Ausspielbewilligung in jedem dieser Bundesländer.⁸

⁷ Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl 1994/2; Kärntner Spiel- und GlücksspielautomatenG LGBl 2012/110; NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl 7071-3; OÖ Glücksspielautomatengesetz, LGBl 2011/35; Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014, LGBl 2014/100.

⁸ <https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/gspg-konzessionaere.html>

- 2.3** Das System der Landesausspielungen stellt daher eine Marktzutrittsbeschränkung dar, mit der in die Dienstleistungsfreiheit eingegriffen wird⁹. Dieser Eingriff ist daher anhand der oben wiedergegebenen Kriterien des EuGH zu prüfen und muss insbesondere tatsächlich dazu führen, dass **die Gelegenheit zum Spiel verringert und die damit verbundene Kriminalität bekämpft** wird.¹⁰

Wie im Folgenden aufgezeigt wird, ist die Antragsgegnerin nicht geeignet, die Bewilligung im Sinne der Vorgaben des EuGH hinsichtlich **Spielerschutz und Kriminalitätsbekämpfung** sowie hinsichtlich **maßvoller Geschäftspolitik** zu erfüllen, vor allem da sie stets auf Gewinnmaximierung zu Lasten ihrer Kunden agierte und nach wie vor in diesem Sinn agiert.

3. Zur Ungeeignetheit der Antragsgegnerin

3.1 Zum Verstoß gegen Spielerschutz durch gesetzwidrige Erhöhung der Einsatz- und Gewinn- grenzen

3.1.1 Wie bereits ausgeführt sah § 4 Abs 2 GSpG aF vor, dass Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen, wenn die vermögensrechtliche Leistung des Spielers den Betrag oder den Gegenwert von 0,50 Euro nicht übersteigt und der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 20 Euro nicht übersteigt.

3.1.2 Die Antragsgegnerin umging diese gesetzlich zulässigen Einsatz- und Gewinnlimits durch ein dem Walzenspiel vorgeschaltetes Würfelspiel und durch dem Spiel nachgelagerte Actiongames, wodurch binnen kurzer Zeit Verluste (wie auch Gewinne) in immenser Höhe erreichbar werden konnten.

Dass die Novomatic AG die Einsatzgrenzen des „Kleinen Glücksspiel“ auf die geschilderte Art und Weise umging, ist kein Geheimnis: Die Grünen, die sich seit jeher gegen das Glücksspiel und insbesondere gegen die Machenschaften der Novomatic und deren politische Verbindungen stark machen haben etwa in ihrem Schwarzbuch „Kleines Glücksspiel“ die Umgehung der gesetzlichen Einsatz- und Gewinn Grenzen beschrieben (vgl. Seite 17). Auch die FPÖ hat sich mit den Missständen auseinandergesetzt.

⁹ Vgl. EuGH *Dickinger und Ömer*, Rs C-347/09; EuGH *Pfleger* ua, C/390/12.

¹⁰ EuGH 30.04.2014, Rs C-390/12; OGH 27.11.2013, 2 Ob 243/12t, MR 2014, 45.

Beweis: Schwarzbuch der Grünen – Kleines Glücksspiel (**Beilage ./4**);
Rote und schwarze „Freunderlwirtschaft“ im Glücksspielumpf (**Beilage ./5**).

3.1.3 Das Bundesministeriums für Finanzen (Aufsichtsbehörde für Glücksspiel) vertrat bereits in seiner Stellungnahme vom 14.05.2007 durch Interpretation der maßgeblichen Bestimmungen des GSpG die Ansicht, dass **Actiongames** sowie die Automatikstarttaste **gegen das kleine Glücksspiel verstoßen** und dass für Automaten, die derartige Spiele anbieten, **keine landesgesetzliche Bewilligung erteilt werden dürfe**:

*„Beim Betrieb von „kleinen“ Glücksspielautomaten darf es sich nur um solche handeln, die gemäß § 4 Abs 2 GSpG im Zusammenhalt mit dem Willen des Gesetzgebers zu **für die Öffentlichkeit gefahrlosen Betrieb** (sh. Erläuternde Bemerkungen zur GSpG-Novelle 1976) ausdrücklich aus dem Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen sind und daher ohne Konzession des Bundesministers für Finanzen betrieben werden dürfen. **Maßgeblich für den Willen des Gesetzgebers ist der technische Stand der Glücksspielautomaten zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses. Maßstäbe, die den Gesetzgeber zur Ansicht brachten, dass es sich um gefahrloses Spielen an Glücksspielautomaten handelt, sind daher unverändert gültig.***

Diese sogenannten „kleinen Glücksspielautomaten“ dürfen nur Spieleinsätze bis 0,5 Euro pro Spiel und Gewinne bis 20 Euro pro Spiel zulassen. Jedes Spiel muss durch einen separaten Auslösevorgang durch den Spieler selbst gestartet werden. Unzulässig sind u.a. jede Vervielfältigung des Spieleinsatzes oder Gewinnes, die diese Grenzwerte übersteigt, - zB durch Serienspiele, Spielen auf mehreren Gewinnlinien oder durch vor- bzw. nachgelagerte Zusatzspiele -, ein Überschreiten der Bagatellegrenze durch Splitzung auf Teilgewinne, eine Auszahlung von Zusatzgewinnen (Jackpots oder so genannten Action Games).

Action Games bilden einen Teil der vom Unternehmer in Aussicht gestellten vermögensrechtlichen Gegenleistung im Basisspiel. Tritt der Gewinnfall im Basisspiel ein, so erhält der Spielteilnehmer als Gewinn idR € 20,- und zusätzlich eine vermutlich von der Einsatzhöhe im Basisspiel und/oder dem vorgelagerten Würfel(Symbol)spiel abhängige Anzahl x an Spielrechten für Action Games (zB € 20,- + 80 AG). Ohne Gewinnfall im Basisspiel werden keine Action Games angeboten und sind daher ohne vorangehendes Basisspiel solche nicht spielbar. Mit diesen Action Games werden dem Spielteilnehmer daher zusätzliche Teilgewinne in unbekannter Höhe in Aussicht ge-

stellt, weil der Spielteilnehmer vorerst nicht weiß, wie hoch seine Gewinne in den folgenden Action Games ausfallen werden. Die in den Action Games erzielten Geldgewinne sind daher dem Gewinn von € 20,00 hinzuzurechnen und wird dadurch die höchstzulässige Bagatellgrenze des § 4 (2) GSpG von € 20,- überschritten. Ob für jedes Action Game auch ein separater Spieleinsatz abgebucht wird oder nicht ist für die Beurteilung der glücksspielrechtlich unzulässigen Gewinnhöhe ohne Belang.

Das Bundesministerium für Finanzen geht aber davon aus, dass für Action Games auch Spieleinsätze zu leisten sind und die gewonnene Anzahl von Action Games automatisch oder durch bloß einmalige Auslösen gestartet wird und dann ohne weiteres Zutun des Spielteilnehmers in Serie abläuft. Ein automatischer Startvorgang bzw. ein Serienspiel ist glücksspielrechtlich unzulässig, weil jedes Spiel einen separaten Auslösevorgang durch den Spielteilnehmer erfordert. Die Möglichkeit, den automatischen Start oder Spielablauf unterbrechen zu können, ersetzt nicht das Erfordernis der einzelnen Spielauslösung durch den Spielteilnehmer.

Da derartig angebotene Action Games in das Glücksspielmonopol des Bundes eingreifen, darf für Glücksspielautomaten, die solche Spielformen anbieten, keine landesgesetzliche Bewilligung erteilt werden.“

Beweis: Brief des BMF vom 14.05.2007, GZ: BMF-18020010031-VI/1/2007 **(Beilage./6)**.

- 3.1.4** Das Kontrollamt der Stadt Wien beschrieb in seinem Tätigkeitsbericht 2008 die Funktion der Automaten ebenso, dass Einsatz- und Gewinn Grenzen durch Würfelspiel und Actiongames umgangen und überschritten werden.

Beweis: Kontrollamt der Stadt Wien – MA 36, Prüfung der Genehmigung und Überwachung von Automatenaufstellungsräumen für das „Kleine Glücksspiel“ **(Beilage ./7)**.

- 3.1.5** Im Jahr 2009 ermittelte die Staatsanwaltschaft St. Pölten gegen Verantwortliche der Novomatic wegen des Verdachts auf illegales Glücksspiel gem. § 168 StGB. Im Amtsvermerk der LPD Niederösterreich vom 02.04.2009 wird ua die Umgehung der Einsatz- und Gewinn Grenzen beschrieben. Das Verfahren wurde letztlich eingestellt, da ein vorsätzliches Verhalten

aufgrund des Gutachtens des RA Schwartz nicht nachgewiesen haben werde können. Im „Falter“ wurde über diese Verfahrenseinstellung kritisch berichtet: *„Spannend wird die Sache, wenn man sich Schwartz’ Mandanten und den zweiten Herausgeber des von der Justiz zurate gezogenen Manz-Gesetzeskommentars ansieht: Es ist Franz Wohlfahrt, der Generaldirektor der Novomatic. Und Anwalt Schwartz, so zeigt die Novomatic-Akte, ist nicht nur sein Co-Autor, sondern arbeitet auch als Anwalt für den beschuldigten Konzern.“*

Beweis: Amtsvermerk des LPK Niederösterreich vom 02.04.2009 (**Beilage ./8**);
Falter 17/12 „Einarmige Banditen vor Gericht“ (**Beilage ./9**).

- 3.1.6** Univ. Prof. Dr. Marcus Hudec vom Institut für Scientific Computing an der Universität Wien kam in einem Gutachten vom Februar 2010 zu dem Ergebnis, dass es bei den Novomatic-Automaten sowohl bei der Einsatzhöhe, als auch bei der Gewinnhöhe zu einer vermögensrechtlichen Leistung kommt, welche **die Grenzen des kleinen Glücksspiels um ein Vielfaches überschreiten**.

Beweis: Ausschnitt aus dem Gutachten von Uni.-Prof. Dr. Marcus Hudec (**Beilage ./10**).

- 3.1.7** Der Oberste Gerichtshof hatte sich bereits mit den beschriebenen Spielen auseinandergesetzt und in der Entscheidung 6 Ob 118/12i ausgesprochen, dass die Konstruktion derartiger Spiele nur der Umgehung der Schutzbestimmungen des Glücksspielgesetzes diene und einen Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes darstelle. Zwar betrafen die dort zu beurteilenden Automaten nicht solche des Herstellers Novomatic, abgesehen von anderen Spielnamen und Symbolen waren die wesentlichen Funktionen (Würfeltaste, Automatikstarttaste, Zusatzspiele) aber die gleichen. Dazu heißt es im Urteil:

„Bei den Spielen ist ein höherer Einsatz als 0,50 EUR möglich, dies durch den „Würfelmultiplikator“. Es sind auch Gewinn über 20 EUR pro Spiel möglich, da der Spieler zusätzlich zu den 20 EUR auch noch sogenannte „Supergames“ [Anmerkung: die den Actiongames der Novomatic-Automaten entsprechen] gewinnen kann. Ein Supergame ist im Ergebnis 10 EUR wert. Dadurch werden den Spielern Gewinne von mehreren tausenden Euro in Aussicht gestellt. Wenn man etwas gewonnen hat, kann man den Gewinn – inklusive gewonnener Supergames – durch „Gambeln“ auch als Einsatz benutzen, wobei man hier den Gewinn entweder verdoppeln oder zur Gänze verlieren

kann. Auch dadurch sind ein Einsatz von weit über 0,50 EUR und ein Gewinn von weit über 20 EUR möglich, wobei in der Gewinntabelle wiederum nur ein Betrag von 20 EUR plus der entsprechenden Anzahl von Supergames aufscheint. Bei den Supergames handelt es sich um eine geldwerte Leistung von – zumindest – 10 EUR. Sowohl für den „Würfelmultiplikator“ als auch für jedes Supergame werden minimale Einsätze verlangt, dies um zu suggerieren, es handle sich um ein eigenständiges Spiel. Für den Spieler stellen sich all diese Variationen, die nur der Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen dienen, allerdings keineswegs als eigene Spiele dar. Der Anreiz durch die höheren Gewinnmöglichkeiten, die in Aussicht gestellt werden, ist der selbe, ob nun in der Gewinntabelle zB 20 EUR plus 100 Supergames oder gleich die sich daraus ergebenden 1.020 EUR gezeigt werden.“

- 3.1.8** Das Landesgericht für ZRS Wien kam ebenso zu dem Ergebnis, dass die Automaten der Antragsgegnerin nicht dem Gesetz entsprechen. Es verurteilte die Austrian Gaming Industries GmbH (100 %ige Tochter der Novomatic AG, sohin 100 %ige Schwester der Antragsgegnerin) mit Urteil vom 28.09.2015 zu GZ 27 Cg 60/13 f, € 107.402,00 an Spielverlusten zu bezahlen. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Apparate aus Spielersicht zu erfolgen habe. Demnach sei es möglich, durch das dem Walzenspiel vorgelagerte „Würfelspiel“ den Einsatz signifikant über € 0,50 zu steigern. Abgesehen von der Erhöhung des Einsatzes über das Würfelspiel würden dem Spieler über die in den Spielplänen neben dem vermeintlichen Höchstgewinn von € 20,00 Action Games angeboten, womit erhebliche und € 20,00 übersteigende Gewinne in Aussicht gestellt würden. In ihrer Beweiswürdigung führte das Gericht aus, selbst der Zeuge Legat (Vorstandsvorsitzender der Antragsgegnerin) habe ausgeführt, man könne Action Games „**gewinnen**“, auch wenn er sich gleich darauf korrigierte und klarzustellen versuchte, man könne € 20,00 gewinnen und Action Games „angeboten bekommen“; laut Ansicht des Gerichts eine **künstliche Unterscheidung**, die für die Spielersicht irrelevant sein muss. **Künstliche Differenzierungen dieser Art hätten sich durch die gesamte Verantwortung der Antragsgegnerin gezogen und hätten den Eindruck vermittelt, dass die Antragsgegnerin mit Akribie darauf bedacht sei, aus Spieler- und Anwendersicht Offenkundiges „wegzudiskutieren“, indem sie den Fokus auf vermeintlich wesentliche technische Konstruktionen oder theoretische Erwägungen richte, die freilich mit der (einzig wesentlichen) Wahrnehmung durch den Anwender des Spiels nichts zu tun hätten.**

Beweis: Urteil des LG Wiener Neustadt zu 27 Cg 60/13 f vom 28.09.2015 (**Beilage ./11**).

3.1.9 Das Verwaltungsgericht Wien hat in seinem Erkenntnis vom 19.05.2016, GZ: VGW-002/059/7807/2015-26 sowie GZ: VGW-002/V/059/7808/2015, festgestellt, dass das „Würfelspiel“ lediglich eine verschlüsselte Form der Einsatzsteigerung darstellt und wie folgt beschrieben:

„Während das Spielguthaben am Gerät im Feld „Kredit“ angezeigt wird, scheint im Feld „Einsatz“ der vorgewählte Einsatz von maximal € 0,50 auf. Wird das „Würfelspiel“ durch mehrmalige Tastenbetätigung bzw. durch einmalige Betätigung einer sog BetMax-Taste (bzw. Autostart-Taste - hier ohne neuerliches Betätigen einer Taste) ausgelöst, wird vom Spielguthaben jeweils ein bestimmter Betrag abgezogen, bis die „Würfelsymbole“ einen Gleichstand darstellen. Wie dazu vom Zeugen Hir. ausgeführt wurde, symbolisierte die Augenzahl 2 auf den Würfelfeldern einen Einsatz von 1 Euro, der bei Auslösung des Walzenlaufes nach Spielbeendigung im Falle, dass kein Gewinn erfolgt, zur Gänze abgebucht wird. Es ist dies, wie mittlerweile gerichtsnotorisch auch bei den Höchstgerichten bekannt ist, die gängige Funktionsweise des sog „Wiener Würfels“, dem somit alleine die ihm zugeordnete Funktion beizumessen ist, den Spieleinsatz, um den dann bei dem Walzenspiel tatsächlich gespielt werden kann, zu verschleiern. [...] In funktioneller Hinsicht dient das dem Walzenspiel vorgeschaltete sogenannte „Würfelspiel“ ausschließlich der Steigerung des Einsatzes für das Walzenspiel. Die Testspiele haben somit ergeben, dass die Walzenspiele auch mit höheren Einsätzen als 0,50,-- € gespielt werden konnten.“ (Urteil Seite 144 f)

Auch bezüglich der am Gerät angezeigten „Actiongames“ stellte das VwG Wien fest, dass damit Gewinne über € 20,— verschlüsselt dargestellt werden und führte wie folgt aus:

„Diese „Actiongames“ können jeweils nur im Zuge eines Walzenspieles bei einem Bargewinn gewonnen werden. Während der für das Walzenspiel am Gewinnplan ausgewiesene und bei entsprechender Walzenendstellung erzielte Geldbetrag aber unverzüglich dem Spielguthaben zugebucht wird, können die durch die „Actiongames“ symbolisierten Geldbeträge erst durch Tastenbetätigung über das visuell am Display dargestellte „Glücksrad“ auf den Kredit gebucht werden. Dieser Zwischenschritt wird lediglich eingeschaltet, um zu suggerieren, dass ein selbständiges Spiel stattfindet, tatsächlich werden diese Gewinne im Ergebnis auf den Spielkredit für das Walzenspiel gebucht. Dass derartige Actiongames funktionell nichts anderes als verdeckte geldwerte Gewinnversprechen darstellen ist ebenfalls seit langem schon bis hin zu den

Höchstgerichten (vgl. nur OGH 20.3.2013, 6Ob118/12i) als gerichtsnotorisch bekannt voraussetzen.“ (Urteil Seite 145)

Abschließend folgert das VwG Wien sohin, „dass der Spielbetrieb bis zum Ablauf des 31.12.2014 zufolge Überschreitung der in § 4 Abs 2 GSpG idF vor BGBl. I Nr. 73/2010 normierten Betragsgrenzen (es wurden die Betragsgrenzen für den in Aussicht gestellten Höchstgewinn, teils auch jene für den zulässigen Mindesteinsatz, nicht eingehalten) ungeachtet des Vorliegens von entsprechenden Konzessionen selbst nach den landesrechtlichen Vorschriften durch keine gültige Genehmigung gedeckt sein konnte. Aus dem konsenslosen Betrieb der Geräte folgert daher, dass damit verbotene Ausspielungen durchgeführt wurden.“ (Urteil Seite 147)

Im Urteil wird auch auf den Wiener Spielapparatebeirat und das Gutachten des Sachverständigen Pedri eingegangen, vgl.:

„Soweit vom Beschwerdeführer das Vertrauen auf die Nennung der gegenständlichen Geräte in der Positivliste des Wiener Spielapparatebeirates ins Treffen geführt wird, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Beirat nach den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes, neben weiteren, hier nicht interessierenden Aufgaben, lediglich zur Abgabe von fachlichen Empfehlungen zur Typisierung und zur Funktionalität eines Spielapparates im Sinne der Unterscheidung zwischen Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten berufen ist. Darüber hinaus gibt die Positivliste des Beirates keine Auskunft zur Funktionsweise der auf den Geräten laufende Software, was zur Beurteilung der Rechtskonformität des Ausspielungsbetriebes aber unabdingbar wäre. Schon daraus folgert, dass das Vertrauen auf einen normativen Konsens aus den Empfehlungen dieses Beirates nicht hergeleitet werden kann.

Soweit schlussendlich **mangelndes Verschulden** unter Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen P. geltend gemacht wird, ist wiederum zu entgegnen, dass nicht konkret dargelegt wurde, mit welchen Inhalten dieses Gutachtens sich der Beschwerdeführer überhaupt konkret vertraut gemacht hat und welche konkreten Schlussfolgerungen zu ziehen er darauf basierend rechtens für gedeckt gehalten hätte. Zum anderen genügt der Verweis, dass das Gutachten des Sachverständigen P. (**sogar für einen Laien erkennbar**) **äußerst rudimentär** gehalten ist, einer schlüssig nachvollziehbaren Befundaufnahme entbehrt und im Übrigen zu den entscheidungserheblichen Fragestellungen nur (und noch nicht einmal nähere begründete) Rechtsauffassungen enthält, nicht aber aus einer Befundaufnahme schlüssig abgeleitete Tatsachenfeststellungen. **Die Mangelhaftigkeit dieses Gutachtens hätte dem Beschwerde-**

führer als Inhaber einer Konzession für die Veranstaltung von Landesausspielungen jedenfalls bewusst sein müssen.

Im Übrigen verhält es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 3.10.2013, 2013/09/0113) so, dass nur im Falle der Erteilung einer, **auf einer vollständigen Sachverhaltsgrundlage** erteilten, unrichtigen Rechtsauskunft der zuständigen Behörde im Vertrauen auf die Auskunft erfolgte Gesetzesverstöße nicht als Verschulden angerechnet werden könnten. Dies muss sinngemäß auch bei Berufung auf eingeholte Gutachten oder Rechtsauskünfte von Rechtsvertretern gelten. Derartige Gutachten bzw. Auskünfte können nur dann als entlastend gewertet werden, wenn auf Tatsachenebene alles Wesentliche dargelegt wurde, dass zur Beurteilung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlich ist. **Im konkreten Fall wird aber im Gutachten P. etwa die Möglichkeit der Einsatzsteigerung beim Walzenspiel unter Nutzung des Wiener Würfels, sohin diese entscheidende funktionale Zusammenhang, gänzlich verschwiegen. Wenn also der Beschwerdeführer sich als Inhaber einer Konzession für Landesausspielungen mit dieser Funktionalität des Walzenspiels nicht vertraut gemacht haben sollte, und daher auf die rudimentäre Darstellung im Gutachten P. ohne weiteres vertraut haben sollte, wäre dies keinesfalls unverschuldet.“**

Beweis: Urteil des VwG Wien vom 19.05.2017, GZ: VGW-002/059/7807/2015-26 sowie GZ: VGW-002/V/059/7808/2015 (insbesondere die Markierungen ab Seite 144 ff) **(Beilage ./12)**;
Artikel Die Presse „Wiener Verwaltungsgericht: Novomatic-Automaten illegal“ **(Beilage ./13)**;
wie bisher.

3.1.10 Nun hat schließlich auch der OGH mit Urteil vom 29.05.2017, 6 Ob 124/16 b bekräftigt, dass die Spiele der Novomatic illegal waren.

Beweis: Erkenntnis des OGH vom 29.05.2017, GZ: 6 Ob 124/16b samt Erkenntnis (Beschluss) des OGH vom 14.06.2017, GZ: 7 Ob 225/16p **(Beilage ./14)**.

3.1.11 Die Antragsgegnerin hat ihre Spiele sohin über Jahre hinweg so gestaltet, dass die Einsatz- und Gewinn Grenzen um ein Vielfaches überschritten werden. Auf diese Weise konnte sie ihre Gewinne – zu Lasten der Spieler – massiv erhöhen.

Die im Bewilligungsbescheid genannte Voraussetzung, die Antragsgegnerin sei aufgrund ihrer „Erfahrung“ am besten geeignet, die Bewilligung auszuüben, hat sich sohin als unrichtig erwiesen. Die Antragsgegnerin hat keine Erfahrung im Spielerschutz, sie hat Erfahrung darin, die Spiele so zu programmieren, dass die Einsatz- und Gewinnlimits um ein Vielfaches überschritten werden.

3.2 Zum Verstoß gegen maßvolle Geschäftspolitik

3.2.1 Zur Beurteilung der Kohärenz ist auch die Geschäftspolitik, insbesondere das Werbeverhalten der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber zu berücksichtigen. Laut EuGH (vgl. etwa Dickinger und Ömer, Rs C-347/09, Rn 67 f) darf Werbung nicht darauf abzielen, den natürlichen Spieltrieb der Verbraucher dadurch zu fördern, dass sie zu aktiver Teilnahme am Spiel angeregt werden, etwa indem das Spiel verharmlost, ihm wegen der Verwendung der Einnahmen für im Allgemeininteresse liegende Aktivitäten ein positives Image verliehen oder seine Anziehungskraft durch zugkräftige Werbebotschaften erhöht wird, die bedeutende Gewinne verführerisch in Aussicht stellen. Diese Praktiken sind laut EuGH **unabhängig vom Marktumfeld** verboten, da sie zum Spiel als solchem verführen und nicht bloß der Aufklärung dienen, also die Verbraucher zu den legalen Spielanboten lenken.

Die Werbung der Bewilligungsinhaber landesrechtlicher Bewilligungen, wie etwa die der Antragsgegnerin, entspricht den vom EuGH vorgegebenen Werbestandards nicht.

Die Novomatic versucht, durch ihre Werbung dem Glücksspiel ein positives Image zu verleihen. Außerdem verleitet sie zum Glücksspiel, indem sie einen Bonus bei Registrierung in ihrem Unternehmen verspricht.

Beweis: Novomatic-Werbeschaltungen (**Beilage ./15**).

3.2.2 Auch aus den obigen Ausführungen zeigt sich, dass die Geschäftspolitik der Antragsgegnerin ausschließlich auf Gewinnmaximierung ausgerichtet ist; dies zu Lasten ihrer Spieler. Dies wird allein durch den Umstand belegt, dass kein österreichisches Glücksspielunternehmen je derart hohe Zahlungen an Spielsüchtige leisten musste wie die Antragsgegnerin. Diese versucht sich medial damit zu rechtfertigen, dass seinerzeit keine Kontrollpflichten des jeweiligen Betreibers bestanden. Dies ist natürlich falsch. Jedem Vertragsverhältnis wohnen Schutz- und Sorgfaltspflichte inne und jeder ist verpflichtet, seinen Vertragspartner zu schützen (wie der

OGH betreffend Spielbanken zu 3 Ob 158/08 v ausgesprochen hat), was auch im besonders sensiblen Bereich des Glücksspiels zutrifft.

Vor dem Hintergrund, dass oberstes Gebot für die Errichtung eines Monopols die Verbesserung des Spielerschutzes ist, ist es nicht nachvollziehbar, dass in diesem sensiblen Bereich gerade jenes Unternehmen die Bewilligungen (auch jene in der Steiermark) erhalten hat, das in Österreich **die größten Probleme mit spielsüchtigen Personen hat!**

Beweis: Artikel „Weiterer Sieg vor Gericht gegen Novomatic“ www.automaten-klage.at **(Beilage ./16);**

Artikel „Nächste Prozessschlappe für Novomatic“ www.automaten-klage.at **(Beilage ./17);**

Artikel „Novomatic verurteilt: Spieler bekommt 372.000 Euro“ der Kleinen Zeitung vom 15.06.2016 **(Beilage ./18);**

Artikel „Beamter in Pension gewinnt Gerichtsprozess gegen Novomatic LG Wiener Neustadt verurteilt Glücksspielkonzern zu Euro 372.220“ www.automaten-klage.at **(Beilage ./19);**

Artikel „Novomatic muss Spielsüchtigem 105.000 Euro zahlen“ Die Presse vom 07.06.2016 **(Beilage ./20);**

Artikel „Novomatic muss 222.300 Euro an Spielsüchtige zahlen“ Kurier vom 31.10.2016 **(Beilage ./21);**

- 3.2.3** Die Spielautomaten der Antragsgegnerin sind nach wie vor (also auch nach der Gesetzesnovelle) so programmiert, dass binnen kurzer Zeit immense Verluste möglich sind: So war es bei einer Spielstätte der Antragsgegnerin in Kärnten möglich, **€ 1.000,00 innerhalb von nur 7,5 Minuten** zu verspielen. Da das Existenzminimum der Spielerin bereits gefährdet war (die Spielerin verfügt über ein Nettoeinkommen € 1.222,40), hätte die Bewilligungsinhaberin nach dem Warnsystem (siehe unten) bereits aktiv werden müssen.

Weiters erstellte das Institut GfK in Niederösterreich eine Studie zum Spielerschutz nach den Bestimmungen vor und nach der Novelle 2010 (in Niederösterreich deshalb, weil dort am

längsten nach den neuen Bestimmungen gespielt wird¹¹). Dazu wurden 301 Personen vor Spielstätten der Antragsgegnerin befragt.

§ 5 Abs 4 lit a Z 3 sieht ein kaskadenartig aufgebautes Warnsystem vor, das – abhängig vom Ausmaß der *Besuche* des Spielteilnehmers in den Automatenalons *eines* Bewilligungsinhabers – von der Spielerinformation bis hin zur Spielersperre reicht. Die Praxis zeigt, dass das Warnsystem nicht funktioniert. Von den Befragten der GfK-Studie, die Automaten Spiele häufig nutzen (mindestens wöchentlich), gab **nur jeder Zehnte** an, schon einmal ein psychologisches Gespräch geführt zu haben (11%). Die geringe Zahl an Befragten, die in diese Gruppe fällt (mit denen ein Gespräch stattfand), wurden auch weitergehend befragt. Bis das psychologische Gespräch stattfand, besuchten die Betroffenen durchschnittlich **über 100 Mal (!)** die Spielstätte und gaben im Durchschnitt **fast € 29.000,00 (!)** aus.

Die Personen, die häufig spielen, ein psychologisches Gespräch geführt haben und schon einmal gesperrt wurden, haben durchschnittlich **über € 26.000 (!) bis zur Sperre** ausgegeben. Mit ihnen wurde bis zur Sperre durchschnittlich *ein* psychologisches Gespräch geführt.

Bis die Antragsgegnerin zum Schutz der Spieler einschreitet, haben diese sohin ein durchschnittliches Jahresgehalt verspielt! Wieder zeigt sich sohin, dass die Geschäftspolitik der Antragsgegnerin auf Gewinnsteigerung zu Lasten der Spieler abzielt.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung 18.01.2016 (**Beilage ./22**);
Studie der GfK Austria vom 30.06.2016 zum Thema „Verkehrsgeltung – kleines Glücksspiel in Niederösterreich“ (**Beilage ./23**).

3.2.4 Die Verbesserung des Spielerschutzes scheint also nicht das wahre Motiv für die Gesetzesnovelle 2010 gewesen zu sein. Vielmehr deuten folgende Umstände darauf hin, dass das vorrangige Ziel der Gesetzesnovelle, mit der eine Vielzahl an Unternehmen ihre Bewilligung zum Aufstellen und Betrieb von Geldspielautomaten zugunsten einiger weniger Anbieter entzogen wurde, in der **Protektionierung politiknaher Unternehmen** lag.

¹¹ Vgl. Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 08.03.2012, Zlen. IVW7-GA-104/004-2011, IVW7-GA-104/007- 2011, IVW7-GA-104/005-2011, IVW7-GA-104/003-2011, IVW7-GA-104/006- 2011, aufgehoben mittels Erkenntnis des VwGH vom 11.05.2016, 2013/02/0094.

3.3 Zur „Günstlingswirtschaft“

3.3.1. Bereits bevor Novomatic sämtliche Bewilligungen für das neu geschaffene „kleine Glücksspiel“ erhielt, wurde öffentlich kritisiert, dass das neue Gesetz „die Handschrift Novomatics“ („lex novomatic“) trage. Dies zeigte ua der Abgeordnete Peter Pilz, der sich seit jeher gegen die Verbindungen zwischen Novomatic und Politik betreffend organisiertes Glücksspiel stark macht¹², in seiner parlamentarischen Anfrage vom 08.06.2010 Folgendes auf.

Beweis: Parlamentarische Anfrage Pilz samt Antwort (**Beilage ./24**).

Auch stellte sich als „Beifang“ im Telekom-Untersuchungsausschuss heraus, dass Novomatic in den Jahren vor der Gesetzesänderung an Lobbyisten **mehr als 2 Millionen Euro** gezahlt hat. Im Oktober 2014 veranlasste die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Hausdurchsuchungen bei Ex-Generaldirektor Franz Wohlfahrt, der kurz davor im Juli 2014 zurückgetreten war. Ermittelt wurde wegen des Verdachts auf Bestechungszahlungen an Karl-Heinz-Grasser für dessen Unterstützung bei der Liberalisierung des Glücksspielmonopols.

Neulich wurden wieder Vorwürfe gegen Novomatic wegen Bestechung von Politikern erhoben; diese sollten auch dem Ziel dienen, dass in der Steiermark das neue „Kleine Glücksspiel“ auf den Weg gebracht werden kann. Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ermittelt.

Beweis: Bericht der Grünen übe die Ereignisse des Untersuchungsausschusses zur Klärung von Korruptionsvorwürfen (**Beilage ./25**);
Wirtschaftsblatt-Artikel vom 10.07.2014 „Novomatic-Chef Franz Wohlfahrt tritt überraschend ab“ (**Beilage ./26**);
Berichte aus News und Salzburger Nachrichten (**Beilage ./27**).

Auch die versuchte „Aufweichung“ des online-Monopols verdeutlicht, dass bei Gesetzzerdung vordergründig „**Günstlingspolitik**“ und nicht echter Spielerschutz und Kriminalitätsbekämpfung im Vordergrund standen. Aus der Einvernahme Meischberges am HG Wien zeigt sich erschreckend deutlich, wie Lobbyisten vorgehen, wenn sie im Auftrag ihres Kunden ein Gesetz auf den Weg bringen sollen. Da wird ein „Masterplan“ gemacht und die maßgeblichen „Steakholder“ werden bezeichnet; da werden Firmen gegründet, damit die Zahlungsflüsse

12 Vgl. Schwarzbuch der Grünen „Kleines Glücksspiel“; http://www.peterpilz.at/data_all/Schwarzbuch.pdf

nicht unmittelbar verlaufen, da werden Personen aus dem Ministerium verabschiedet, weil sie immer sehr „casino-lastig“ entscheiden (die dann auch prompt bei den Casinos untergebracht werden). Eine Seite versuchte stets die Interessen der Novomatic zu unterstützen und unterzubringen und die politische Gegenseite vertrat die Interessen der Casinos.

Beweis: Protokoll des Handelsgerichts Wien vom 01.12.2014,
57 Cg 34/13 w (**Beilage ./28**);
Dr. Erlacher / Position Casinos Austria (**Beilage ./29**).

3.3.2 Die Novomatic versucht, die Probleme, die sie mit Spielsüchtigen hat, abzuwenden, bevor sie medial für Wirbel sorgen. Dafür sind ihr auch sehr umstrittene Methoden recht, wie folgender Sachverhalt veranschaulicht: Ein ehemaliger Geschäftspartner der Novomatic, Herr Thomas Sochowsky, rief auf seiner Seite www.spieler-klage.at Novomatic-Spieler dazu auf, ihre Forderungen an ihn zur klagsweisen Geltendmachung abzutreten. Daraufhin haben sich hunderte Spieler bei ihm gemeldet. Schließlich trat der Novomatic-Lobbyist Gert Schmidt an Herrn Sochowsky heran und kaufte ihm die Forderungen der Spieler sowie die Internetseite um etwa eine Million Euro ab. Er meinte, er könnte die Forderungen weitaus professioneller betreiben als Herr Sochowsky. Im Anschluss wurden aber nur 3 oder 4 Spieler entschädigt, alle anderen gingen leer aus. Gert Schmidt gab vor Gericht an, der Kauf der Forderungen sei „eine gute Tat für die Novomatic“ gewesen; Herr Sochowsky habe mit seinem Projekt medial einen großen Wirbel gemacht und der Novomatic damit geschadet.

Beweis: Protokoll des LG für ZRS Graz vom 22.06.2016, GZ 39 Cg 59/16 z (**Beilage ./30**);
Beschluss des OLG Graz vom 23.09.2016, GZ 5 R 128/16 g (**Beilage ./31**)

Obgleich sohin kein österreichisches Glücksspielunternehmen je derart massive Kritik auf sich gezogen hat wie der umstrittene niederösterreichische Konzern Novomatic (sei es wegen der Verbindungen zu Politik und Polizei, sei es wegen mangelndem Spielerschutz, sei es wegen des Einflusses auf Entscheidungsträger), erhielt Novomatic dennoch in jedem „Erlaubnisland“ eine landesrechtliche Ausspielbewilligung sowie außerdem zwei (mittlerweile wieder aufgehobene) Casino-Lizenzen. Obgleich Spielerschutz das oberste Gebot eines Monopols ist, wurden die Lizenzen an jenes Unternehmen vergeben, dass die meisten Spielsüchtigen produziert hat.

3.3.3 Einige an Novomatic vergebene Konzessionen wurden vom VwGH wieder aufgehoben, da das Vergabeverfahren **nicht transparent** abgelaufen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH müssen bei Glücksspielkonzessionsvergaben insbesondere die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit beachtet und der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie das daraus folgende **Transparenzgebot** gewahrt werden.¹³ Dementsprechend normiert § 21 Abs 1 GSpG und die jeweiligen Landesgesetze, dass die Konzessionserteilung den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung zu entsprechen hat.

Das Transparenzgebot fordert einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit und die Möglichkeit zur **Nachprüfung der unparteiischen Konzessionsvergabe**.¹⁴ Dies bedeutet insbesondere, dass die Glücksspielkonzessionsvergabe auf objektiven, nichtdiskriminierenden, klar, genau und eindeutig formulierten und im Voraus bekannten Kriterien beruhen muss, um Willkür bei der Vergabe zu verhindern und einen Eingriff in die Grundfreiheiten zu rechtfertigen.¹⁵ **Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Vergabe der Konzession und der damit verbundene Eingriff in die Grundfreiheiten nicht gerechtfertigt.**¹⁶

Gemäß § 21 Abs 1 GSpG ist die Interessentensuche öffentlich bekannt zu machen, wobei die Bekanntmachung nähere Angaben zu der zu übertragenden Konzession sowie zur Interessensbekundung und den dabei verpflichtend vorzulegenden Unterlagen sowie eine angemessene Frist für die Interessensbekundung zu enthalten hat. Durch § 21 Abs 1 GSpG sollen gerade eben die Erfordernisse des Unionsrechts und insbesondere des Transparenzgebots gewahrt werden.¹⁷

¹³ vgl EuGH vom 3. Juni 2010, Rs C-203/08, Sporting Exchange, Rn 39; vom 9. September 2010, Rs C-64/08, Engelmann, Rn 49; sowie vom 16. Februar 2012, Rs C-72/10 und 77/10, Costa und Cifone, Rn 54; vgl betreffend die angeführten Grundfreiheiten zum österreichischen Glücksspielmonopol zB VwGH vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, Rz 58 ff.

¹⁴ vgl EuGH vom 13. September 2007, Rs C-260/04, Kommission/Italien, Rn 24; Sporting Exchange, Rn 40 ff; Engelmann, Rn 50; sowie Costa und Cifone, Rn 55.

¹⁵ vgl Engelmann, Rn 55; sowie Costa und Cifone, Rn 56, 73, 92; EuGH vom 29. April 2004, Rs C-496/99 P, Kommission/CAS Succhi di Frutta, Rn 111; EuGH vom 13. Dezember 2007, Rs C-250/06, United Pan-Europe Communications Belgium SA ua, Rn 45 f.

¹⁶ vgl Engelmann, Rn 55; sowie Costa und Cifone, Rn 56.

¹⁷ Materialien zur GSpG-Novelle 2008, BGBl I Nr 54/2010, ErläutRV 658 BlgNR 24. GP, 3 und 6, unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 13. September 2007, C-260/04, Kommission/Italien.

Die Einhaltung des Transparenzgebotes ist laut EuGH dazu da, dem Verbot der Günstlingswirtschaft entgegenzuwirken. Transparenz ist daher **die einzuhaltende Vorbedingung** eines Mitgliedsstaates, um überhaupt Konzessionen vergeben zu dürfen.

Jüngst hat der VwGH mit Erkenntnis vom 28.06.2016, Ra 2015/17/0082, den Bescheid des Bundesministers für Finanzen vom 27. Juni 2014, mit dem der klagenden Partei die Bewilligung für eine Spielbankenkonzession in Niederösterreich erteilt wurde, **wegen Verletzung des Transparenzgebots aufgehoben**.

Weiters hat der VwGH am 11.05.2016, 2013/02/0094, den Bescheid der niederösterreichischen Landesregierung vom 08.03.2012, mit dem der klagenden Partei die alleinige Bewilligung für Landesausspielungen in Niederösterreich erteilt wurde, **wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften, nämlich nicht gewährter Akteneinsicht und damit wieder wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot aufgehoben**.

Der VwGH hat weiters auch am 24.06.2016, 2013/02/0205, den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 2013 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Admiral Casino & Entertainment AG die Bewilligung zum Aufstellen und zum Betrieb von 110 Glücksspielautomaten in Automatensalons im Burgenland erteilt. Wieder wurden den Parteien entscheidende Aktenbestandteile nicht zur Kenntnis gebracht.

Auch in der Steiermark¹⁸ hat der Landesrechnungshof Steiermark die mangelnde Transparenz der Vergabe massiv bemängelt. In seinem Bericht „Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten – Verfahrensabwicklung“ kritisiert er die **Nicht-Offenlegung des Bewertungsschemas** bzw. die **fehlende Bekanntgabe von maßgeblichen Kriterien und deren Gewichtung im Zuge der Interessentensuche**, die **Änderungen der Subkriterien nach Öffnung der Antragsunterlagen**, die **fehlende Einräumung des Parteiengehörs hinsichtlich der Ergänzungsgutachten**, die knapp bemessene Frist für die Aufbereitung der Antragsunterlagen und die Vornahme der Ergänzungsgutachten einzelner Kriterien durch die Verfahrensleiterin bei der Vergabe von Ausspielbewilligungen. Zu einer Aufhebung der landesrechtlichen Ausspielbewil-

¹⁸ hier ist die Konzessionsvergabe rechtskräftig abgeschlossen, da die Beschwerden überraschend zurückgezogen wurden

ligung der Antragsgegnerin durch den VwGH konnte es jedoch nicht mehr kommen, zumal die Beschwerdeführer ihrer Beschwerden zurückgezogen haben. Dennoch: **Die vom Landesrechnungshof aufgezeigte intransparente Vergabe ist von jedem Gericht und jeder Behörde – welches die Unionsrechtswidrigkeit eigenständig und ohne Bindung an den Bescheid zu prüfen hat.**

Die intransparent geführten Vergabeverfahren lassen darauf schließen, dass die GSpG-Novelle vor allem die **Protektionierung politiknaher Unternehmen** – und nicht den Spielerschutz und der damit einhergehenden Kriminalitätsbekämpfung – zum Ziel hatte, zumal das Transparenzgebot ja gerade dem Verbot der Günstlingswirtschaft entgegenwirken soll.

Beweis: Artikel Profil „Glücksspiel: Wie sich Konzerne die Politik kauften“ **(Beilage ./32)**;
Format-Artikel 1.6.2010 „Keine Gesetze ohne Lobbying: Interview mit Novomatic-Chef Franz Wohlfahrt“ **(Beilage ./33)**;
Wirtschaftsblatt-Artikel vom 10.07.2014 „Novomatic-Chef Franz Wohlfahrt tritt überraschend ab“ (Beilage ./26);
Trend-Artikel vom 22.10.2014 „Hausdurchsuchung bei Ex-Novomatic-Boss Franz Wohlfahrt“ **(Beilage ./34)**;
Auszug aus Wikipedia – Novomatic **(Beilage ./35)**;
Profil-Artikel „Hat Novomatic versucht, eine SPÖ-Landesrätin zu kaufen?“ **(Beilage ./36)**;
Artikel Der Standard, „Glücksspielbescheide strotzen vor Fehlern“ vom 15.07.2016 **(Beilage ./37)**;
Bericht „Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten – Verfahrensabwicklung“ des Landesrechnungshofes Steiermark **(Beilage ./38)**.

3.4. Zusammenfassung:

Angesichts des Ausgeführten ist fraglich, auf welche „Erfahrung“ sich das Land Steiermark bezieht, wenn es im Bewilligungsbescheid davon spricht, die Antragsgegnerin würde ua aufgrund ihrer *Erfahrung* und unter Beachtung der Vorschriften zum Schutz der Spielteilnehmer die Bestimmungen des StGSG am raschesten und besten erfüllen. Ist es die Erfahrung, binnen kurzer Zeit möglichst viel Geld aus dem Spieler herauszuholen, oder ist es ihre Erfahrung, gesetzliche Bestimmungen über Jahre zu ihren Gunsten zu umgehen, oder ist es ihre Erfahrung auf dem Gebiet der Einflussnahme auf Politiker und Entscheidungsträger oder ist es ihre Er-

fahrung im versteckten Aufkaufen von Spielerforderungen, um sich nach außen eine weiße Weste zu erhalten?

Die Einschreiterin regt daher an, die Steiermärkische Landesregierung möge die der Antragsgegnerin mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.06.2015, GZ: ABT03-1.0-63267/2014-62, erteilte Ausspielbewilligung zurücknehmen.

4. Antrag nach dem Auskunftspflichtgesetz

Die Einschreiterin beantragt nach dem Auskunftspflichtgesetz, ihr über den Fort- und Ausgang des gegenständlichen Verfahrens Auskunft zu erteilen.

Schutzverband gegen unlauteres Glücksspiel